



## **„Der Wandel der Rechtsprechung zu Haftungs- und Verjährungsklauseln“**

Haftungs- und Verjährungsklauseln sind vielfacher Bestandteil in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Um Wirksamkeit entfalten zu können, müssen sie rechtlicher Kontrolle standhalten. In der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung existieren zur Frage der Wirksamkeit derartiger Klauseln widersprüchliche Entscheidungen. Aufgrund einer Entscheidung des BGH vom 29.05.2008 scheint es, als ob die Rechtsprechung sich nunmehr vereinheitlichen würde. Zur Erläuterung dieser Thematik hat die Forschungsstelle Anwaltsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Herrn

**Rechtsanwalt Dr. Lorenz Kiene,**  
GÖHMANN Rechtsanwälte, Bremen,

eingeladen, einen Vortrag<sup>1</sup> zu halten.



Herr Dr. Kiene gestaltete seinen Vortrag sehr interaktiv. Für die Teilnehmer hatte er eine spezielle Aufgabe vorbereitet. Ein anonymer Kreis an Teilnehmern sollte insgesamt fünf Klauseln auf ihre Un-/Wirksamkeit hin einstufen. Diese kleine Umfrage wurde zu Beginn des Vortrags sowie nach Erläuterung der Rechtsprechung noch einmal durchgeführt – mit überraschenden Ergebnissen<sup>2</sup>. Der Vortragsabend wurde so zu einer äußerst lebendigen und sehr gelungenen Veranstaltung. Im Anschluss an den Vortrag stand Herr Dr. Kiene für ausführliche Rückfragen und Diskussionen zur Verfügung.

<sup>1</sup> Die Vortragspräsentation des Referenten ist im Anhang beigefügt.

<sup>2</sup> Zur Auswertung nachfolgend, vgl. auch die Ergebnisse in den Materialien des Referenten Folien 15 und 26.



Zu Beginn seiner Ausführungen stellte Herr Dr. Kiene die Ausgangssituation anhand der divergierenden Rechtsprechung des OLG München zur Frage der Wirksamkeit einer die gesetzliche Verjährungsfrist verkürzenden Klausel eines Versicherungsvertretervertrages vor. In der verwendeten Klausel wurde die Verjährungsfrist für Ansprüche der Vertragsparteien abweichend von § 88 HGB (a.F.) auf ein Jahr verkürzt und der Fristbeginn mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, festgelegt.

Während der 7. Senat des OLG München im Jahr 2007 eine solche Klausel für wirksam erachtete und sogar eine Verkürzung der Verjährung selbst auf 6 Monate unter explizierter Nennung entsprechender BGH-Rechtsprechung für grundsätzlich möglich hielt, sofern für den Beginn der abgekürzten Frist auf die Kenntnis abgestellt werde, entschied der 23. Senat des OLG München im Jahr 2008, eine Klausel ist unwirksam, derzufolge Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis in 6 Monaten ab Fälligkeit, nicht jedoch vor Ablauf von 6 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände verjähren.



Vor diesem Hintergrund erörterte der Referent zunächst abstrakt Klauseltypen mit und ohne Abstellen auf die Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände sowie anspruchsdifferenzierende Klauseln, bevor er sich ausgesuchten konkreten Klauseln zuwandte. Insgesamt fünf konkrete Klauseln sollten im Folgenden auf ihre Wirksamkeit näher untersucht werden. Dazu waren neun Teilnehmer aufgerufen, anonym ihre rechtliche Bewertung abzugeben. Zu beurteilen waren folgende Klauseln:

Nr. 1:  
*„Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte von der Entstehung der Ansprüche Kenntnis erlangt, spätestens aber in 36 Monaten, beginnend mit dem Schluss des Monats, in dem die Ansprüche fällig geworden sind.“* (OLG Celle, Urt. v. 23.08.2001, Az.: 11 U 247/99).

**Nr. 2:**

„Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in zwölf Monaten nach Fälligkeit, spätestens gerechnet von der Erlangung der Kenntnis des Berechtigten von den Umständen, die die Entstehung des Anspruchs rechtfertigen.“ (KG, Urt. v. 02.05.2002, Az.: 2 U 7/01)

**Nr. 3:**

„Ansprüche der Parteien verjähren in zwölf Monaten, beginnend mit der Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs.“ (OLG München, Urt. v. 07.02.1996, Az.: 7 U 5042/95) .

**Nr. 4:**

„Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verjähren in einem Jahr ab Kenntniserlangung und Fälligkeit, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in 3 Jahren nach Fälligkeit.“ (OLG Hamm, Urt. v. 21.03.2003, Az.: 35 U 24/02)

**Nr. 5:**

„(1) A. GmbH und/oder deren Mitarbeiter/Handelsvertreter haften nur im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) und/oder grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen und/oder Verletzung des Körpers, Gesundheit und des Lebens.

(2) Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen A. GmbH und/oder deren Mitarbeiter/Handelsvertreter, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren - vorbehaltlich kürzerer gesetzlicher Verjährungsfristen - mit Ablauf des auf das Jahr, in dem der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt, oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste, folgenden Jahres, längstens jedoch - ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis - in drei Jahren von der Entstehung des Anspruchs an. (Diese Regelung gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.)“ (OLG Celle, Urt. v. 30.10.2008, Az.: 11 U 78/08) .

Die erste Umfrage hatte das folgende Ergebnis: Bei Klausel Nr. 1 zeigte sich eine Tendenz zur Unwirksamkeit (4:5). Die Klauseln Nr. 2 und Nr. 3 hielten die befragten Teilnehmer überwiegend für unwirksam (je 1:8). Klausel Nr. 4 wurde ebenfalls für unwirksam erachtet (3:6). Und Klausel Nr. 5 wurde überwiegend für wirksam erachtet (7:2).



Nach dieser ersten Bewertung erläuterte der Referent die aktuelle Rechtsprechung, ausgehend von den widersprüchlichen Entscheidungen des OLG München aus den Jahren 2007 und 2008

sowie unter Einbeziehung der Rechtsprechung des BGH<sup>3</sup>. Dabei stellte er insbesondere heraus, dass nunmehr auch nach Ansicht des OLG München 2008 eine verjährungsverkürzende Klausel, die zugleich Schadensersatzansprüche infolge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens ausschließt, mit einer unzulässigen Haftungsbeschränkung gleichzusetzen und

<sup>3</sup> Fundstellennachweis und Näheres dazu in den Materialien des Referenten, vgl. Folien 16 ff.

deshalb unwirksam sei. So hatte es der BGH früher, schon 2006 entschieden. In seiner Entscheidung vom 29.05.2008 hatte der BGH diese Argumentation ebenfalls herangezogen und eine Klausel für unwirksam gehalten, die keine Aussagen zum Haftungsmaßstab trifft. Herr Dr. Kiene erläuterte eingehend die Gründe und Argumentation der Rechtsprechung.



Hieran anschließend wurde die zweite Umfrage unter den Teilnehmern durchgeführt, welche die gleichen Klauseln unter dem Blickwinkel der Rechtsprechung noch einmal auf ihre Wirksamkeit hin beurteilen sollten. Das Ergebnis der zweiten Umfrage lautete wie folgt:



Klausel Nr. 1 hielt jetzt die überwiegende Mehrheit der Befragten für unwirksam (2:7). Gleiches gilt für Klausel Nr. 3 (0:9) sowie Klausel Nr. 4 (2:7). Klausel Nr. 2 sorgte im Vergleich zur ersten Umfrage tendenziell für mehr Unsicherheit in der rechtlichen Einschätzung, die Mehrheit hielt sie weiterhin für unwirksam (3:6), wobei erstmals 8 Stimmen

sie für unwirksam hielten. Klausel Nr. 5 wurde nunmehr tendenziell eher für unwirksam erachtet (4:5), ihre rechtliche Bewertung bleibt dennoch unsicher.



Schon aus der durchgeführten Umfrage zeichnen sich die Schwierigkeiten und Unsicherheiten in der rechtlichen Beurteilung solcher Klauseln ab.

Unter Rückgriff auf die Entscheidungen der Rechtsprechung verdeutlicht dies, vor welchem Dilemma die Rechtsberater stehen. Für die Verwendung verjährungsverkürzender Klauseln in der Praxis wandte sich Herr Dr. Kiene in einem Exkurs der Thematik der sog. „Kardinalpflichten“<sup>4</sup> zu und fasste zum Abschluss des Vortrags die Erkenntnisse für die Praxis<sup>5</sup> noch einmal zusammen:

<sup>4</sup> Folien 27 ff.

<sup>5</sup> Folien 31 ff.

Im Endeffekt sind Verjährungsklauseln gleichzusetzen mit Haftungsklauseln. Eine Klausel, die die Verjährungsfrist abkürzt, ist nach der in diesem Vortrag dargestellten Rechtsprechung insbesondere unwirksam, wenn

- sie nach Verjährungseintritt eine Haftung generell ausschließt,
- ohne hiervon ausdrücklich Fallkonstellationen (grobes Verschulden etc.) auszunehmen (BGH, Urt. v. 29.05.2008)  
und
- ihre Fassung und/oder der vorliegende Vertrag eine Ausnahme dieser allgemeinen Maßstäbe nicht zulassen (BGH, Urt. v. 14.11.2000).

Die Präsentation des Referenten finden Sie im Anhang.



# GÖHMANN

RECHTSANWÄLTE • NOTARE



## VORTRÄGE

der **F**orschungsstelle **A**nwaltsrecht

**2009**

in **K**ooperation mit der **V**ereinigung der  
**R**echtsanwälte und **N**otare **M**ünster e.V.

7. Oktober 2009

GÖHMANN  
RECHTSANWÄLTE • NOTARE

© Dr. Lorenz H. Kiene

# Der Wandel der Rechtsprechung zu Haftungs- und Verjährungsklauseln

- Dr. Lorenz Kiene -

## Gliederung

- A. Die Ausgangssituation: OLG München
  - Exkurs 1: die anwaltliche Beratung*
- B. Klauselbeispiele (abstrakt – konkret)
- C. **Erste** rechtliche Bewertung
- D. Aktuelle Rechtsprechung
- E. **Zweite** rechtliche Bewertung
  - Exkurs 2: sog. „Kardinalpflichten“*
- F. Erkenntnisse für die Praxis

## A. Die Ausgangssituation

### I. OLG München, Urt. v. 12.12.2007, Az.: 7 U 3750/07:

„Die Verjährungsfrist für Ansprüche der Parteien beträgt abweichend von § 88 HGB ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.“

#### Verlauf:

##### 1. Instanz LG München:

Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, da Konstellationen möglich, bei denen Verjährung eintritt, ohne dass der Handelsvertreter davon Kenntnis erlangen konnte. (Urt. v. 08.06.2007, Az.: 5 HKO 23228/06)

##### 2. Instanz OLG München:

Klausel ist wirksam.

## A. Die Ausgangssituation

### Begründung OLG München 2007:

1. Formulärmäßige Verkürzung sei nach BGH – Rspr. grundsätzlich möglich, wenn billigungswerte Interessen zumindest einer der Parteien die Kürzung rechtfertigen (BGH, Urt. v. 12.10.1979, MDR 1980, 199).
2. Verkürzung selbst auf 6 Monate sei nach BGH – Rspr. grundsätzlich möglich wenn für den Beginn des Laufs der abgekürzten Frist die Kenntnis von der Anspruchsberechtigung Voraussetzung ist (BGH, Urt. v. 10.05.1990, NJW-RR 1991, 35).
3. Abzustellen sei auf die konkrete Vertragspraxis:
  - der Handelsvertreter vermittele das Geschäft → er kenne die Umstände
  - er erhielt regelmäßig Abrechnungen, Vertragskopien etc.
4. Ergebnis: im konkreten Fall sei die rechtzeitige Kenntnis sichergestellt.

## A. Die Ausgangssituation

### II. OLG München, Urt. v. 10.07.2008, Az.: 23 U 4500/07:

- (1) „Die Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in 6 Monaten ab Fälligkeit des Anspruchs, nicht jedoch vor Ablauf von 6 Monaten ab Kenntnis des Berechtigten von denjenigen Umständen, die die Entstehung des Anspruchs begründen. In jedem Fall tritt die Verjährung spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Fälligkeit des Anspruchs ein.
- (2) Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen, die eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsehen. Für den Ausgleichsanspruch beginnt die Verjährungsfrist gemäß Abs. 1 erst nach Ablauf von einem Jahr nach Vertragsende.“

**Ergebnis:** Klausel ist unwirksam!

## Exkurs 1: die Vertragsberatung

- Dilemma für beratende Berufe?



## B. Klauselbeispiele

### Abstrakte Klauselbeispiele:

#### 1. Kenntnisunabhängige Klauseln

„Die Verjährungsfrist für Ansprüche der Parteien beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.“

#### 2. Kenntnisabhängige Klauseln

„Die Verjährungsfrist für Ansprüche der Parteien beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit Ende des Jahres, ab Kenntnis des Berechtigten von denjenigen Umständen, die die Entstehung des Anspruchs begründen.“

## B. Klauselbeispiele

#### 3. Anspruchsdifferenzierende Klauseln

- (1) Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in XY Monaten ab Fälligkeit, nicht jedoch vor Ablauf von XY Monaten ab Kenntnis. In jedem Fall tritt die Verjährung nach Ablauf von XY Jahren nach Fälligkeit ein.
- (2) Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen, die eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsehen. Für den Ausgleichsanspruch beginnt die Verjährungsfrist gemäß Abs. 1 erst nach Ablauf von XY Jahr nach Vertragsende.

#### 4. Weitere Varianten und Mischformen

## B. Klauselbeispiele

### Konkrete Klauselbeispiele:

#### Nr. 1:

*„Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte von der Entstehung der Ansprüche Kenntnis erlangt, spätestens aber in 36 Monaten, beginnend mit dem Schluss des Monats, in dem die Ansprüche fällig geworden sind.“* (OLG Celle, Urt. v. 23.08.2001, Az.: 11 U 247/99).

#### Nr. 2:

*„Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in zwölf Monaten nach Fälligkeit, spätestens gerechnet von der Erlangung der Kenntnis des Berechtigten von den Umständen, die die Entstehung des Anspruchs rechtfertigen.“* (KG, Urt. v. 02.05.2002, Az.: 2 U 7/01)

## B. Klauselbeispiele

#### Nr. 3:

*„Ansprüche der Parteien verjähren in zwölf Monaten, beginnend mit der Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs.“*  
(OLG München, Urt. v. 07.02.1996, Az.: 7 U 5042/95) .

#### Nr. 4:

*„Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verjähren in einem Jahr ab Kenntniserlangung und Fälligkeit, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in 3 Jahren nach Fälligkeit.“* (OLG Hamm, Urt. v. 21.03.2003, Az.: 35 U 24/02)

## B. Klauselbeispiele

### Nr. 5:

„(1) A. GmbH und/oder deren Mitarbeiter/Handelsvertreter haften nur im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) und/oder grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen und/oder Verletzung des Körpers, Gesundheit und des Lebens.

(2) Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen A. GmbH und/oder deren Mitarbeiter/Handelsvertreter, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren - vorbehaltlich kürzerer gesetzlicher Verjährungsfristen - mit Ablauf des auf das Jahr, in dem der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt, oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste, folgenden Jahres, längstens jedoch - ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis - in drei Jahren von der Entstehung des Anspruchs an.

(Diese Regelung gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.)“

(OLG Celle, Urt. v. 30.10.2008, Az.: 11 U 78/08) .

## C. Erste rechtliche Bewertung

### Die rechtliche Bewertung der Klauselbeispiele

Frage in die Runde – TEIL 1:

Wie würden Sie entscheiden?

## C. Erste rechtliche Bewertung

	wirksam	unwirksam
Klausel Nr. 1	4	5
Klausel Nr. 2	1	8
Klausel Nr. 3	1	8
Klausel Nr. 4	3	6
Klausel Nr. 5	7	2

## D. Aktuelle Rechtsprechung

### OLG München (Urt. v. 10.07.2008, Az.: 23 U 4500/07):

Wenn eine verjährungsverkürzende Klausel auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden ausschließt, die auf einer

- grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder
- Vorsatz

beruht, ist dies einer **unzulässigen Haftungsbeschränkung** gleichzusetzen.

→ Klausel verstößt gegen §§ 307 Abs. 2 Nr. 2, 309 Nr. 7 b BGB

## D. Aktuelle Rechtsprechung

### → Widersprüchliche Entscheidungen des OLG München:

12. Dezember 2007 (7. Senat)

-

10. Juli 2008 (23. Senat)

?

### → Rechtfertigung, da ggf. Wandel der BGH – Rspr. in der Zeitspanne Dezember 2007 – Juli 2008?

## D. Aktuelle Rechtsprechung

### **BGH 2006** (Urt. v. 15.11.2006, Az.: VIII ZR 3/06):

• „Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit der die gesetzliche Verjährungsfrist für (...) Ansprüche (...) abgekürzt wird, ist wegen Verstoßes gegen die Klauselverbote des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB insgesamt unwirksam, wenn die in diesen Klauselverboten bezeichneten Schadensersatzansprüche nicht von der Abkürzung der Verjährungsfrist ausgenommen werden.“

• Klausel verstößt gegen §§ 307 Abs. 2 Nr. 2, 309 Nr. 7 BGB, denn:

„...eine Begrenzung der **Haftung** ist auch eine **zeitliche** Begrenzung der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen durch die Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen...“

## D. Aktuelle Rechtsprechung

### **BGH 2008** (Urt. v. 29.05.2008, Az.: III ZR 59/07):

Zwar befasst sich die angeführte Verjährungsbestimmung nicht unmittelbar mit der Frage des Haftungsmaßes. Indem sie hierzu nichts sagt, ist im Gegenteil davon auszugehen, dass für jede Art von Verschulden zu haften ist. Mittelbar führt die Verkürzung der Verjährungsfrist aber dazu, dass nach Ablauf dieser Frist - wiederum im Prinzip für jede Art von Verschulden, also unabhängig vom Haftungsmaßstab - nicht zu haften ist.

→ Klausel verstößt gegen §§ 307 Abs. 2 Nr. 2, 309 Nr. 7 BGB

## D. Aktuelle (?) Rechtsprechung

Im Übrigen: kein *neuer* Rechtsgedanke:

→ **bereits BGH 1987:**

*„...wie der BGH wiederholt entschieden hat, ist nicht nur eine summenmäßige Haftungsbegrenzung, sondern auch eine Abkürzung der Verjährungsfrist, (...) eine Beschränkung der Haftung...“*

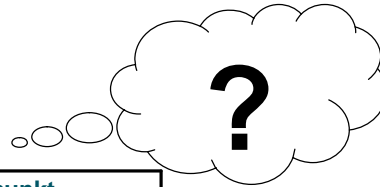
(BGH, Urt. v. 04.06.1987, Az.: I ZR 159/85)

→ **Gesetzesbegründung zu § 309 Nr. 7 BGB:**

*„...dies entspricht der derzeitigen Rechtslage bei richtlinienkonformer Auslegung des AGB-Gesetzes und erfasst auch die Verkürzung von Verjährungsfristen.“*

(BT-Drucks 14/6040, S. 155 (156))

## D. Aktuelle Rechtsprechung



Urteil	Zeitpunkt
BGH: Klausel (-)	11. Nov. 2006
LG Landshut: Klausel (+)	08. Aug. 2007
OLG München: Klausel (+)	12. Dez. 2007
BGH: Klausel (-)	29. Mai 2008
OLG München: Klausel (-)	10. Juli 2008

## E. Zweite rechtliche Bewertung

### Die rechtliche Bewertung der Klauselbeispiele

Frage in die Runde – TEIL 2:

Wie würden Sie entscheiden?

## E. Zweite rechtliche Bewertung

### Klauselbeispiele:

#### Nr. 1:

„Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte von der Entstehung der Ansprüche Kenntnis erlangt, spätestens aber in 36 Monaten, beginnend mit dem Schluss des Monats, in dem die Ansprüche fällig geworden sind.“ (OLG Celle, Urt. v. 23.08.2001, Az.: 11 U 247/99) .

#### Nr. 2:

„Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in zwölf Monaten nach Fälligkeit, spätestens gerechnet von der Erlangung der Kenntnis des Berechtigten von den Umständen, die die Entstehung des Anspruchs rechtfertigen.“ (KG, Urt. v. 02.05.2002, Az.: 2 U 7/01)

## E. Zweite rechtliche Bewertung

#### Nr. 3:

„Ansprüche der Parteien verjähren in zwölf Monaten, beginnend mit der Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs.“  
(OLG München, Urt. v. 07.02.1996, Az.: 7 U 5042/95) .

#### Nr. 4:

„Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verjähren in einem Jahr ab Kenntniserlangung und Fälligkeit, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in 3 Jahren nach Fälligkeit.“ (OLG Hamm, Urt. v. 21.03.2003, Az.: 35 U 24/02)

## E. Zweite rechtliche Bewertung

### Nr. 5:

„(1) A. GmbH und/oder deren Mitarbeiter/Handelsvertreter haften nur im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) und/oder grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen und/oder Verletzung des Körpers, Gesundheit und des Lebens.

(2) Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen A. GmbH und/oder deren Mitarbeiter/Handelsvertreter, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren - vorbehaltlich kürzerer gesetzlicher Verjährungsfristen - mit Ablauf des auf das Jahr, in dem der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt, oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste, folgenden Jahres, längstens jedoch - ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis - in drei Jahren von der Entstehung des Anspruchs an.

(Diese Regelung gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.)“ (OLG Celle, Urt. v. 30.10.2008, Az.: 11 U 78/08) .

## E. Zweite rechtliche Bewertung

	wirksam	unwirksam
Klausel Nr. 1	2	7
Klausel Nr. 2	3	6
Klausel Nr. 3	0	9
Klausel Nr. 4	2	7
Klausel Nr. 5	4	5

## Exkurs 2: sog. „Kardinalpflichten“

**BGH 2005** (Urt. v. 20.07.2005, Az.: VIII ZR 121/04):

- grds. ist der Begriff „*Kardinalpflicht*“ der Gesetzessprache unbekannt
- keine Freizeichnung von „*Kardinalpflichten*“ möglich; auch nicht für nur einfache Fahrlässigkeit
- Wird gebraucht entweder zur Kennzeichnung einer konkret beschriebenen, die Erreichung des Vertragszweckes gefährdenden, wesentlichen Pflichtverletzung oder abstrakt erläutert als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

## Exkurs 2: sog. „Kardinalpflichten“

### Transparenzgebot (Verständlichkeitsgebot)

➤ „*Möglich aber auch ausreichend ist eine **abstrakte Erläuterung des Begriffs Kardinalpflicht**, wie sie von der Rechtsprechung definiert wird, ohne dass die für den Typus des Vertragshändlervertrages wesentlichen Vertragspflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist, abschließend aufgezählt werden müssten.*“

(BGH, Urt. v. 20.07.2005, Az.: VIII ZR 121/04)

- Definition ohne den Begriff „*Kardinalpflichten*“ daher ausreichend?

## Exkurs 2: sog. „Kardinalpflichten“

**Nr. 5:** (OLG Celle, Urt. v. 30.10.2008, Az.: 11 U 78/08) .

*„(1) A. GmbH und/oder deren Mitarbeiter/Handelsvertreter haften nur im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) und/oder grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen und/oder Verletzung des Körpers, Gesundheit und des Lebens.*

*(2) Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen A. GmbH und/oder deren Mitarbeiter/Handelsvertreter, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren - vorbehaltlich kürzerer gesetzlicher Verjährungsfristen - mit Ablauf des auf das Jahr, in dem der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt, oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste, folgenden Jahres, längstens jedoch - ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis - in drei Jahren von der Entstehung des Anspruchs an.*

*(Diese Regelung gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.)“*

## Exkurs 2: sog. „Kardinalpflichten“

**Klausel Nr. 5 unwirksam** (OLG Celle, Urt. v. 30.10.2008) :

- Verstoß gegen **Transparenzgebot**: denn was bedeutet

*„wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht)“?*

- (!) Rechtsgedanke:

*„...Denn andere Vertragspflichtverletzungen als Beratungspflichtverletzungen sind bei einem Beratungsvertrag schwer denkbar. Auch ist nicht erkennbar, welche Beratungspflichtverletzung wesentlich und welche nicht wesentlich sein soll. Denn die Beklagte verwendet den Begriff "wesentlich", so dass aufgrund der Rechtsnatur der Vermittlung als Beratungsvertrag geschlussfolgert werden kann, dass die Beklagte die Haftung für unwesentliche Beratungspflichtverletzungen ausgeschlossen wissen will...“*

## F. Erkenntnisse für die Praxis

### Erkenntnisse für die Verwendung verjährungsverkürzender Klauseln

- „taktische“ Klauseln
  - hohes Prozessrisiko - Alles oder Nichts Prinzip
- starre Klauseln (Musterverträge)
  - konkretes Bedürfnis des Vertrages erfüllt?
- „kundenfeindlichste Auslegung“
  - Prinzip bei der Klauselabfassung beachten

## F. Erkenntnisse für die Praxis

### Erkenntnisse für die Verwendung verjährungsverkürzender Klauseln

Eine Klausel, die die Verjährungsfrist abkürzt ist insbesondere dann unwirksam, wenn

- sie nach Verjährungseintritt eine Haftung **generell** ausschließt,
- **ohne** hiervon ausdrücklich Fallkonstellationen (grobes Verschulden etc.) auszunehmen (BGH, Urt. v. 29.05.2008)

und

- ihre Fassung und/oder der vorliegende Vertrag eine Ausnahme dieser allgemeinen Maßstäbe nicht zulassen. (BGH, Urt. v. 14.11.2000, Az.: X ZR 211/98)

## F. Erkenntnisse für die Praxis

### Zusammenfassung:

#### Verjährungsklausel = Haftungsklausel

Bei der Bewertung einer formularmäßigen Klausel, die die Verjährungsfrist abkürzt, ist der Maßstab der Rechtsprechung zu Haftungsklauseln anzulegen; daher sind insb. folgende Fälle zu beachten:

- grobes Verschulden (OLG München, Urt. v. 10.07.2008; BGH, Urt. v. 29.05.2008)
- Verletzung Leben, Körper, Gesundheit (BGH, Urt. v. 15.11.2006)
- sog. „Kardinalpflichten“ (OLG Celle, Urt. v. 30.10.2008; BGH, Urt. v. 20.07.2005)
- abstrakte summenmäßige Begrenzung (BGH, Urt. v. 15.09.2005)

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !*

# GÖHMANN

RECHTSANWÄLTE • NOTARE

Baumwollbörse, 28195 Bremen

Tel.: 0421.33 95 30

Fax: 0421.32 64 85

[bremen@goehmann.de](mailto:bremen@goehmann.de)

[www.goehmann.de](http://www.goehmann.de)